

Kontrolle ohne Verdacht

Als Folge des Amoklaufs in Winnenden wurden im deutschen Waffenrecht die Bestimmungen über die Verwahrung von Schusswaffen verschärft.

Am 11. März 2009 erschoss ein 17-jähriger Schüler in Winnenden, Baden-Württemberg, mit einer Pistole 15 Menschen und sich selbst. Die Waffe hatte sein Vater als Sportschütze legal besessen, aber mangelhaft verwahrt.

Als Folge des Amoklaufs wurde kurzfristig eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet und vom Bundestag eine Änderung des deutschen Waffengesetzes beschlossen, die am 25. Juli 2009 in Kraft getreten ist (Art. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009, dBGBI I 2062). Zuvor war das deutsche Waffengesetz schon mit 1. April 2008 geändert worden, und zwar vornehmlich durch ein Verbot des Führens von Anscheinswaffen und von Hieb- und Stoßwaffen („Öffentliche Sicherheit“ Nr. 5-6/08, Seiten 85 und 86).

Verwahrung von Schusswaffen. Die in § 36 Abs. 5 dWaffG enthaltene Ermächtigung für das Bundesministerium des Innern, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen, der Munition oder der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen festzulegen, wurde, über Sicherheitsbehältnisse hinaus, auf eine Sicherung der Waffe an sich erweitert. Dabei kann die Ausstattung der Schusswaffe, aber auch der Behältnisse, mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen festgelegt werden. Der Besitzer von erlaubnis-



Waffentresor zur sicheren Verwahrung von Schusswaffen und Munition: In Deutschland wurden die Strafbestimmungen für den Fall wesentlich verschärft, dass Schusswaffen nicht getrennt von Munition aufbewahrt oder erlaubnispflichtige Schusswaffen nicht in entsprechenden Behältnissen aufbewahrt werden.

pflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen oder wer die Erlaubnis zu deren Besitz beantragt hat, hat nicht mehr nur „auf Verlangen“ die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen, sondern von sich aus. Gestrichen wurde in § 36 Abs. 3 dWaffG alte Fassung (aF.) auch die Bestimmung, wonach der Besitzer dieser Waffen der Behörde zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung den Zutritt zum Ort der Aufbewahrung (nur dann) zu gewähren hat,

wenn begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung bestehen. Damit hat in Deutschland die Behörde die Möglichkeit zu einer verdachtsunabhängigen Überprüfung der sorgfältigen Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers allerdings nach wie vor nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.

Dass eine Kontrolle der Verwahrung von Schusswaf-

fen unangemeldet erfolgen darf, soll Nachlässigkeiten bei dieser Verwahrung hinhalten. Wesentlich verschärft wurden die Strafbestimmungen für den Fall, dass Schusswaffen nicht getrennt von Munition aufbewahrt (§ 36 Abs. 1 2. Satz dWaffG) oder erlaubnispflichtige Schusswaffen nicht in entsprechenden Behältnissen (idR Tresoren) aufbewahrt werden (§ 36 Abs. 2 dWaffG). Wer dies vorsätzlich begeht und dadurch die (konkrete) Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhandelt oder darauf unbefugt zugegriffen wird, kann nach der neuen Strafvorschrift des § 52a vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Ohne die Verursachung einer solchen Gefahr liegt wie bisher eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

Bedarfsprüfung. Voraussetzungen für waffen- und munitionsrechtliche Erlaubnisse sind nach deutschem Recht unter anderem die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung sowie der Nachweis eines Bedürfnisses (§ 4 Abs. 1 Z 2 und 4). Die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu prüfen (§ 4 Abs. 3).

Das Fortbestehen des Bedürfnisses war vor der Novelle (verpflichtend) drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Er-



Sperrelement in der Magazintrommel: Sicherung eines Revolvers vor unbefugter Benützung.

laubnis zu prüfen, was nunmehr auch nach Ablauf dieses Zeitraums fortlaufend erfolgen kann (§ 4 Abs. 4 nF.).

Die Hervorhebung von Mitgliedern eines Schießsportvereins oder von Inhabern von gültigen Jagdscheinen beim Nachweis eines Bedürfnisses, das bei Antragstellern in diesen Fällen „insbesondere“ vorgelegen hat, wurde durch die ersatzlose Aufhebung des § 8 Abs. 2 aF. beseitigt. Jäger sind nach wie vor in § 13, Sportschützen in § 14 dWaffG als eigene Personengruppen berücksichtigt.

Sportschützen wird wie bisher vom Gesetz eine Grundausstattung von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurz Waffen für Patronenmunition zuerkannt. Ein Bedarf von Sportschützen für den Erwerb und Besitz einer darüber hinausgehenden Anzahl wird weiterhin durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbands des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe von ihm zur Ausübung wei-

terer Sportdisziplinen benötigt wird oder zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist und (neu), dass der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat (§ 14 Abs. 3 nF).

Bis zur Novelle durften Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet hatten und noch nicht 16 Jahre alt waren, mit Zustimmung des Sorgeberechtigten auf Schießstätten unter Aufsicht mit „sonstigen Schusswaffen“ schießen, also über die für die Altersstufe von 12 bis 14 Jahren auf Schießstätten zugelassenen Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschoße kalte Treibgase verwendet werden, hinaus.

Neben der Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre wurde diese Möglichkeit des Schießens mit Schusswaffen auf solche bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuertzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule beträgt, und auf Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber

12 oder kleiner eingeschränkt (§ 27 Abs. 3 Z 2 nF). Durch diese Beschränkung auf kleinkalibrige Waffen soll Jugendlichen der Umgang mit Schusswaffen größeren Kalibers verwehrt bleiben. Die Ausnahme für (Einzellader-)Flinten ergibt sich aus dem Wurfscheibenschießen.

Meldebehörde. Die Waffenbehörde teilt der Meldebehörde in Deutschland die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit und unterrichtet die Meldebehörde, wenn eine Person über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr verfügt (§ 44 Abs. 1 dWaffG). Den Waffenerlaubnisbehörden werden auch Namensänderungen, Wohnortwechsel, Tod und nunmehr auch der Zuzug der Einwohner mitgeteilt, für die das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist (§ 44 Abs. 2).

Nach der österreichischen Rechtslage trifft die Meldepflicht den Inhaber eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder eines Europäischen Feuerwaffenpas-

ses, der der Behörde, die diese Urkunden ausgestellt hat, binnen vier Wochen schriftlich jede Änderung seines Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes mitzuteilen hat (§ 26 öWaffG). Diese Bestimmung wird allerdings nach Inkrafttreten der Waffengesetznovelle 2010, BGBl I 2010/43 ersatzlos wegfallen.

Waffenregister. Die EU-Richtlinie 2008/51/EG vom 21. Mai 2008, mit der die Waffenrechts-RL 91/477/EWG geändert wird, verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis Ende 2014 ein computergestütztes Waffenregister einzuführen, in dem für mindestens 20 Jahre Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer sowie Namen und Anschrift des Lieferanten und der Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, registriert und gespeichert sind (Art. 4 Abs. 4 der Waffenrechts-RL in der geänderten Fassung).

Deutschland ist dieser Verpflichtung durch die in § 43a dWaffG nF. normierte Einführung eines „Nationalen Waffenregisters“ nachgekommen, das bis zum 31. Dezember 2012 zu errichten ist, und in dem bundesweit insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind.

Österreich wird, in Entsprechung dieser europarechtlichen Vorgabe, bis spätestens 31. Dezember 2014 die „Zentrale Informationssammlung“ zusätzlich auf Schusswaffen der Kategorien C und D erweitern (§ 55 WaffG iVm § 62 Abs. 9 WaffG, jeweils idF WaffGNov 2010).

Kurt Hickisch